

# Rechtsgrundlagen Schulpsychologie



Zusammenstellung ob, Zuständigkeit: VSA / Stand: 4/2013

## Volksschulgesetz (VSG)

§ 19. Die Gemeinden führen schulpsychologische Dienste, die insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

- a. Vornahme schulpsychologischer Abklärungen gemäss Volksschulgesetzgebung,
- b. Durchführung schulpsychologischer Beratungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und legt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Mindestgrösse der Dienste fest.

§ 37. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.

Fällt eine Sonderschulung in Betracht, sind die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.

In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.

§ 38. Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.

Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.

Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.

§ 39. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

§ 40. Im Auftrag einer Gemeinde kann der schulpsychologische Dienst die Überprüfung vornehmen, soweit dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben gemäss § 19 Abs. 2 nicht beeinträchtigt wird.

§ 71. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

## Volksschulverordnung (VSV)

§ 15. Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste.

Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über:

- a. Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste
- b. Anzuwendende Verfahren und Methoden
- c. Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

## **Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)**

§ 25. Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:

- a. die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
- b. von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann,
- c. Unklarheiten bestehen.

Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.

Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.

Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.

Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.

Die Bildungsdirektion bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.

§ 28 Abs. 2: Die Überprüfung (*Anmerkung: der sonderpädagogischen Massnahme*) erfolgt soweit möglich durch die an der Anordnung der Massnahme Beteiligten. Der schulpsychologische Dienst oder andere Fachleute können beigezogen werden.